



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Abberufung / Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt	118
Bestellung des Abschlussprüfers 2012 des Eigenbetriebes KommunalService Jena	118
Ortsumgehung Isserstedt	118
Uni-Campus Inselplatz	118
Umbesetzung in Ausschüssen	119

Öffentliche Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorhaben „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“ im Bereich Friedensberg an der Friedrich-Schelling-Straße/ Am Friedensberg	119
Jagdgenossenschaftsversammlung	120
Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Krippendorf/Vierzehnheiligen	120
Ausschusssitzungen	120
Werkausschusssitzung	121

Öffentliche Ausschreibungen

Ausstattung der staatlichen Gemeinschaftsschule und des staatlichen Gymnasiums „Otto-Schott“ – Blendschutz und Verdunklung	121
Deckeninstandsetzung Erlanger Allee zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Carolinenstraße in Jena	121
Abbruch und Ersatzneubau der Stützmauer sowie begleitende Verlegung von Beleuchtungskabel im Hufelandweg in Jena	122
Theaterhaus Jena Neubau eines Funktionsgebäudes mit Probebühne	122

Verschiedenes

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz	123
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz	132
Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz	134

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 11. April 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18. April 2013)

Beschlüsse des Stadtrates

Abberufung / Neuberufung von Mitgliedern des Seniorenbeirates der Stadt

- beschl. am 27.02.2013; Beschl.-Nr. 13/1960-BV

001 Herr Dr. Johann Dorschner wird als Mitglied des Seniorenbeirates berufen.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat gehören dem Seniorenbeirat 7 Senioren aus Heimen, Wohngemeinschaften, Vorruehändler und Frührentner sowie sozial erfahrene Senioren aus Vereinen und Interessenvertretungen an. Als solche war Frau Dorschner Mitglied des Beirates. Sie verstarb jedoch am 25. Juli des Vorjahres.

Die Katholische Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Jena schlägt als neues Mitglied Dr. Johann Dorschner vor.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Bestellung des Abschlussprüfers 2012 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

- beschl. am 27.02.2013; Beschl.-Nr. 13/1964-BV

001 Die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2012 bestellt.

Begründung:

Gemäß § 6 Ziffer 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Dazu wurden sechs Wirtschaftsprüfungsgesellschaften um Angebote angefragt. Sechs schriftliche Angebote wurden abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot kam von der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Erfurt.

Entsprechend des Leistungsspektrums, der Branchenspezialisierung und der Erfahrungen im öffentlichen Bereich wird vorgeschlagen, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 an die BRV AG zu vergeben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Ortsumgehung Isserstedt

- beschl. am 27.02.2013; Beschl.-Nr. 13/1992-BV

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem

Freistaat Thüringen Verhandlungen zum verbindlichen Bau einer Umgehung der Landstraße 1060 um die Ortslage Isserstedt aufzunehmen. Ziel der Verhandlungen ist eine zeitnahe Realisierung dieser Umgehung.

02 Über die Ergebnisse sind der Stadtentwicklungsausschuss und der Ortsteilrat Isserstedt zu informieren.

Begründung:

Der Bau einer Ortsumgehung von Isserstedt ist eine schon vor Jahren gestellte Forderung der Einwohnerschaft Isserstedts. Bereits in den 90er Jahren gab es dazu Protestaktionen und Unterschriftensammlungen.

Die Planung und der Bau der Ortsumgehung fallen in die Zuständigkeit des Freistaates Thüringen, der diese Maßnahme ohne zeitliche Angabe eingeordnet hat. Der Kreisverkehr an der Zufahrt Globus sieht eine spätere Anbindung der Ortsumgehung bereits vor.

Die Jenaer Verkehrsbehörde hat zwischen dem 2. und 9. Dezember 2009 durch eine maschinelle Erhebung 68.720 Fahrzeugbewegungen in der Ortslage Isserstedt festgestellt.

In der Ortslage sind weitere Gewerbeansiedlungen und Wohnbebauung geplant. Die Stadt Apolda wirbt erfolgreich mit Studierendenunterkünften. Zwischen Jena und Apolda ist einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kommunalservice zustande gekommen. Diese Entwicklungen haben eine Zunahme des Individualverkehrs zur Folge.

Die Ortsumgehung ist dringend notwendig.

Uni-Campus Inselplatz

- beschl. am 27.02.2013; Beschl.-Nr. 13/1993-BV

01 Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zu seiner Sitzung am 12. Juni einen terminlich untersetzten Bericht über die in der Verantwortung der Stadt liegenden notwendigen Verfahrens- und Verhandlungsschritte vor, die zwingend erledigt werden müssen, um für den Universitäts-Campus Inselplatz Baurecht zu schaffen.

Begründung:

Nachdem in den zurückliegenden 20 Jahren zahlreiche Vorschläge und Ideen zur Neugestaltung des Inselplatzes diskutiert wurden, hat sich der Freistaat Thüringen mit der Verabschiedung des Thüringer Landeshaushalts 2013 und 2014 zur Absicht der Errichtung eines „Campus Inselplatz“ bekannt.

Ein realisierungsreifes Konzept zur Inselplatzbebauung, dass bis zur Investitionsvorbereitung verfolgt worden ist, sah ein neues Stadtviertel mit einer Mischnutzung aus Wohnen, Handel, Kleingewerbe, Gastronomie etc. vor. Dieses Konzept ist zugunsten der Idee einer universitären Bebauung zurückgestellt worden.

Aufgrund der komplexen finanziellen, bau- und eigentumsrechtlichen Verhältnisse am Inselplatz, sowie der veränderten Nutzungsabsicht, werden weitere vorbereitende Maßnahmen zur endgültigen Herstellung des Baurechts nötig.

Umbesetzung in Ausschüssen

- beschl. am 27.02.2013; Beschl.-Nr. 13/1997-BV

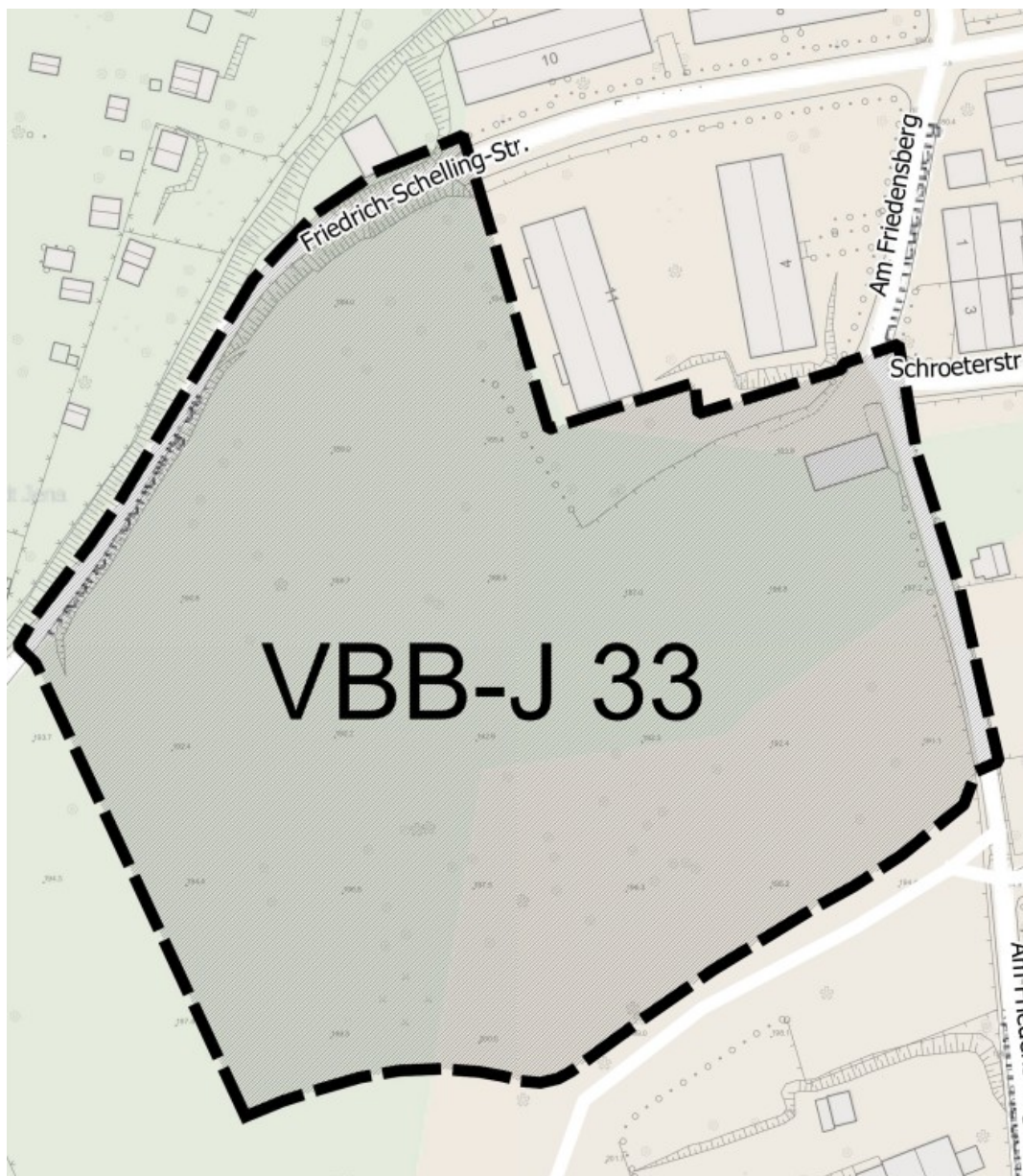
01 Für den Stadtentwicklungsausschuss:

Nicole Nerger wird als sachkundige Bürgerin berufen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorhaben „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“ im Bereich Friedensberg an der Friedrich-Schelling-Straße/ Am Friedensberg

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Jena hat am 28.03.2013 in öffentlicher Sitzung dem Antrag der jenawohnen GmbH zugestimmt, zum Zweck der Herstellung von Baurecht für ein allgemeines Wohngebietes im Bereich Friedrich-Schelling-Straße/ Am Friedensberg ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Der ungefähre räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Eingordnete, unmaßstäbliche Darstellung

Gestrichelt umrandeter Bereich = voraussichtlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Am **29.04.2013 ab 18 Uhr** findet am Löbdergraben 19 (Firmensitz jenawohnen GmbH) im Foyer des Erdgeschosses eine Öffentlichkeitsveranstaltung statt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Hinweise und Stellungnahmen können darüber hinaus schriftlich bis zum 10.05.2013 (Poststempel) an die

Stadtverwaltung Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Postfach 100 338
07703 Jena

gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der angegebenen Fristen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs erfolgen wird, womit eine umfassende Informations- und Äußerungsmöglichkeit besteht.

ausgefertigt:
Jena, den 10.04.2013

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Jagdgenossenschaftsversammlung

Hiermit lade ich alle Mitglieder zur **nichtöffentlichen Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Zwätzen / Lößstedt** recht herzlich ein.

Ort: Montag, den **06. Mai 2013 um 18:00 Uhr**, im Saal bei Fam. Freund in Zwätzen, Kreuzgasse 5.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht
- Auszahlung des Reinertrages
- Entwicklung der Jagd mit Abschussplan
- Verwendung der Rücklagen
- ausstehender Vertrag über Jagdgrenze und Hausteile
- Sonstiges

gez. Rainer Grundig
Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Krippendorf/Vierzehnheiligen


Am **Donnerstag, dem 25.04.2013**, findet um **19.00 Uhr** die **nichtöffentliche Versammlung** der Jagdgenossen der JG Krippendorf/Vierzehnheiligen statt.


Ort: Feuerwehrgerätehaus Krippendorf

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Beschluss der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Beschluss Änderung Pachtvertrag
- Sonstiges

gez.: Vorstand der Jagdgenossenschaft

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 23.04.2013, 17:00 Uhr findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p>	
<p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 09.03.2013 3. Bürgerhaushalt 2012 – Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens 4. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p>***</p>	
<p>Am 25.04.2013, 17:00 Uhr findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 4. Protokollkontrolle öffentlich 5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBB-J 33 "Wohnen mit Weitblick - Friedensberg-Terrassen": Aufstellungsbeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss 6. Evaluierung des Luftreinhalteplans 7. Erhaltungssatzung 8. Bildung eines Fahrgastbeirates bei der Jenaer Nahverkehr GmbH 9. Jährliche Berichterstattung der Stadtverwaltung über den Stand der Umsetzung des Konzeptes zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena 10. Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung Jena 2025 11. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



Öffentliche Bekanntmachung
Werkausschusssitzung

Am **24.04.2013, 18:00 Uhr**, findet im kleinen Beratungsraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Str. 68, die nächste Sitzung des **Werkausschusses des Kommunalservice Jena** statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:
 5. Tagesordnung
 6. Protokollkontrolle
 7. Konzept zur energetischen Verwertung des Bioabfalls
 8. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung

Ausstattung der staatlichen Gemeinschaftsschule und des staatlichen Gymnasiums „Otto-Schott“ – Blendschutz und Verdunklung

Karl-Marx-Allee 7, Jena

a) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):
 Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Familie und Soziales, Jugendamt, FD Jugend und Bildung, Bildungsservice, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 00, Fax: 03641 / 49 26 05, E-Mail: bildungsservice@jena.de, Bearbeiter: Herr Ehrenberg

b) Vergabeart: Öffentlicher Auftrag
 Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (011/ÖA/13)

c) Art und Umfang:
Blendschutz und Verdunklung
 ca. 685 m² Blendschutz, ca. 265 m² Verdunklung
 Titel 1 Gemeinschaftsschule
 Titel 2 Otto-Schott-Gymnasium

d) Aufteilung in Lose:
 Nein, Varianten/Alternativangebote sind nicht zulässig. Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

e) Lieferzeitraum: **ca. 33./34. Kalenderwoche 2013**

f) **Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:**
 Höhe des Kostenbeitrages: 10.- € zzgl. 1,45 € Porto.
 Zahlungsweise: Banküberweisung, **Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!**
 Empfänger: Stadtverwaltung Jena, Kontonummer: 574
 Bankleitzahl: 830 530 30, Sparkasse Jena, IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN, Zahlungsgrund: Blendschutz GMS/Otto-Schott, 20000.11000
 Hinweis: Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungs-


nachweises nur bis zum 07.05.2013 Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **15.05.2013, 10:00 Uhr in Jena**

h) Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

- i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
 - je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
 - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als 8 Wochen sein darf;
 - eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung;
 - Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner;
 - Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen
 - Beschreibung des angebotenen Mobiliars mit Produktfotos bzw. Werkstattzeichnungen, Prüfzeugnisse

j) Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: **26.06.2013**



Öffentliche Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel.: 03641/ 49890), schreibt folgende Baumaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 658095

Vorhabensbezeichnung:

Deckeninstandsetzung Erlanger Allee zwischen Rudolf-Breitscheid-Straße und Carolinenstraße in Jena

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistungen
 Erneuerung der vorhandenen Straßendecke



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (Tel.: 03641 49890), schreibt folgende Baumaßnahme auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 660815 öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Abbruch und Ersatzneubau der Stützmauer sowie begleitende Verlegung von Beleuchtungskabel im Hufelandweg in Jena

Art des Vorhabens: Ausführung von Bauleistung Erd-, Tief- und Straßenbau, Verlegung von Beleuchtungskabel



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13) Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Theaterhaus Jena Neubau eines Funktionsgebäudes mit Probebühne

Schillergässchen 1, 07745 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 10 Estricharbeiten/Beschichtungen

Leistung:

1150 m² Zementestrich, geglättet
500 m² Abdichtung zementär
760 m² Epoxidharzbeschichtung mit Sockel

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: **30. KW. 2013 bis 52. KW. 2013**

Eröffnungstermin: 08.05.2013 10:30 Uhr

Los 11 Platten- und Fliesenlegerarbeiten

Leistung:

Lieferung, Montage
180 m² Bodenfliesen
170 m² Wandfliesen
105 m Treppenstufen aus Tritts- und Setzstufen
6 m² Sauberlaufmatten

Entgelt: 10,40 €

Ausführungsfrist: **45. KW. 2013 bis 04. KW. 2014**

Eröffnungstermin: 08.05.2013, 11:00 Uhr

Los 12 Maler- und Bodenlegerarbeiten

Leistung:

5000 m² Wand- und Deckenfarbe
1500 m² Wand- und Deckenvlies
50 Stahltüren beschichten
600 m Stahlrohre beschichten
75 m² Stahlgeländer beschichten
350 m² Kautschukbelag mit Sockel

Entgelt: 11,40 €

Ausführungsfrist: **32. KW. 2013 bis 04. KW. 2014**

Eröffnungstermin: 08.05.2013, 11:30 Uhr

Los 13 Schlosserarbeiten

Leistung:

Lieferung, Montage
80 m Geländer aus Flachstahl
Steigleitern, Überstiege, Luken
550 m Rohrkonstruktionen als Geländer und Halterungen
Blechrampen und Laibungsbekleidungen

Entgelt: 10,20 €

Ausführungsfrist: **32. KW. 2013 bis 04. KW. 2014**

Eröffnungstermin: 08.05.2013, 13:00 Uhr

Los 17 Gebäudereinigungsarbeiten

Leistung:

Lieferung, Montage
2 Toiletten liefern und 6 Monate vorhalten
1600 m² Baugrobreinigung, mehrmals
1600 m² Feinreinigung wischbare Boden- und Wandflächen

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: **30. KW. 2013 bis 06. KW. 2014**

Eröffnungstermin: 08.05.2013, 13:30 Uhr

Los 23 Dämmarbeiten an Technischen Anlagen

Leistung:

Kostengruppe 410 - Abwasser-, Wasseranlagen
Diffusionsdichte Dämmung DN100 - DN150 ca. 60m²
Mineralfaserisolierung alukaschiert DN10 - DN25 ca. 400m
Blechmantelisolierung DN20 - DN150 ca. 250m

Kostengruppe 420 - Wärmeversorgungsanlagen
Mineralfaserisolierung alukaschiert DN15 - DN100 ca. 850m
Blechmantelisolierung DN20 - DN100 ca. 500m

Kostengruppe 430 - Lufttechnische Anlagen
Diffusionsdichte Dämmung 13-19mm ca. 120m²
Alukaschierte Dämmung 30mm ca. 75m²

Entgelt: 20,20 €

Ausführungsfrist: **40. KW. 2013 bis 50. KW. 2013**

Eröffnungstermin: 08.05.2013, 14:00 Uhr

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.4201.08 mit dem Vermerk "Theaterhaus, Los..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **16.04.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00

– 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: 21.06.2013

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebengebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar
 E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
 Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG hin.

Verschiedenes

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz

vom 26.01.2011

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsbezirke
 - § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung
- Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
 - § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften
 - § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 10 Kirchliche Bestattungen
 - § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
 - § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
 - § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 14 Umbettungen
 - § 15 Ruhezeiten
- Abschnitt 4: Grabstätten
 - § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
 - § 17 entfällt
 - § 18 Wahlgrabstätten
 - § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
 - § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
 - § 21 entfällt
 - § 22 Ehrengabstätten
- Abschnitt 5: Gestattung der Grabstätten
 - § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
 - § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
 - § 25 Verantwortliche, Pflichten
 - § 26 Grabpflegeverträge
 - § 27 Grabmale
 - § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
 - § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
 - § 30 Entfernung von Grabmalen
- Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern
 - § 31 Benutzung von Leichenräumen
 - § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
 - § 33 Friedhofskapelle und Kirche
 - § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- Abschnitt 7: Schlussbestimmungen
 - § 35 Alte Rechte
 - § 36 Haftungsausschluss
 - § 37 Gebühren
 - § 38 Zuwiderhandlungen
 - § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
 - § 40 Rechtsmittel
 - § 41 Gleichstellungsklausel
 - § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Kunitz steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kunitz.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindecirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Kunitz waren oder

b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder

c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Kunitz umfasst das Gebiet des Ortes Kunitz.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

Etwas anderes gilt, wenn

a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,

b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),

b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),

c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf alter Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 4 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und

Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,

- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - k) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen
 - l) Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke direkt neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), k), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) hat der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit

durch geeignete Untertagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags von 8 Uhr bis längstens 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind vor Einbruch der Dämmerung, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern,

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung ge-

troffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor, Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungspredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß und sortenrein getrennt zu entsorgen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes Öffentliches Interesse erforderlich.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 20 Jahre und Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich, Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 - entfällt -

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren erwirbt (erste und zweite Belegung) und deren Lage im Ein-

vernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das bedeutet, dass der Erwerber zwischen mindestens zwei Vorschlägen, die ihm vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten wählen kann. Eine völlig freie Platzwahl besteht nicht.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m, Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung, in ihr wird die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht, auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen, § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen,

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht

in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer Öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 - entfällt -

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Betegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Betegungsplan.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger, Entstehen dadurch Schaden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten,

Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens weniger als die Hälfte der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden, Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt auch für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikpflanzschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen, 1st der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von

acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen, in dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Geneh-

migung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger hat in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres geregelt.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird, Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen,

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen – entfällt -

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in der Kirche und/ oder am Grab abgehalten werden. Die Kirchenbenutzung für Bestattungs- und Beisetzungsfeiern von Verstorbenen, die nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehörenden Kirche waren, ist grundsätzlich nicht zulässig; es gilt § 33 Abs. 2

dieser Satzung.

(3) Die Benutzung der Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Die Nutzung der Kirche bei Bestattungsfeiern für Verstorbene, die nicht Mitglied einer der ACK angehörenden Kirche waren, ist nicht zulässig. Ausnahmen sind beim Friedhofsträger zu beantragen. Dieser kann dem Antrag nach Prüfung zustimmen. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene ist dann der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt und beim Ortsbürgermeister aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev. Luth. Kirchgemeinde Kunitz, Pfarrgasse 1, 07751 Beutnitz - Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen

Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise,

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt jegliche vorherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kunitz, 24.11.2011'

gez. - im Original unterzeichnet -
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Gera, 09.11.2011

gez. - im Original unterzeichnet -
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Amtsleiter/in

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt'

Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz vom 26.01.2011 wird hiermit genehmigt.

Weimar, 01.02.2012

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -
Kolbeck

Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 26.01.2011

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kunitz

vom 26.01.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 entfällt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Kunitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersa-

gen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kunitz,
über das Pfarramt Beutnitz, Pfarrgasse 1,07751 Beutnitz
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

2. für Wahlgräber
 - 2.1. Je Wahlgrabstätte
 - 2.1.1. Erdbestattung-Einzelgrabstätte
für 20 Jahre 1000,00 EUR
 - 2.1.1. Erdbestattungen – mehrstellige Grabstätte, je Grablager für 20 Jahre 1000,00 EUR
 - 2.1.2. Urnenbeisetzungen - für 15 Jahre 650,00 EUR

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten über die Dauer der Ruhezeit hinaus, für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. für den Erwerb von Nutzungsrechten über die Dauer der Ruhezeit hinaus

- 1.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte 50,00 EUR
- 1.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - mehrstellig, Je Grablager 50,00 EUR
- 1.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 50,00 EUR
- 2. für die Verlängerung von Nutzungsrechten anlässlich der Belegung einer weiteren Stelle einer mehrstellig Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Je Grablager 50,00 EUR
- 3. für die Verlängerung von Nutzungsrechten anlässlich der Belegung einer Wahlgrabstätte mit einer weiteren Urne
- 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte 50,00 EUR
- 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - mehrstellig, je Grablager 50,00 EUR
- 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 50,00 EUR
- 4. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
- 4.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte 50,00 EUR
- 4.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - mehrstellig, je Grablager 50,00 EUR
- 4.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 50,00 EUR

§ 7 - entfällt -

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- 2. für das Ausgraben der Leiche 500,00 EUR
 - 3. für das Ausgraben einer Urne 100,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen
- 1.1. Einzel-Wahlgrabstätten 200,00 EUR
- 1.2. mehrstellige Wahlgrabstätten - Je Grablager 200,00 EUR
- 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen {Wahlgrabstätten} 100,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Grabart und der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- 1. Bei Erwerb von Nutzungsrechten
- 1.1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - Einzelgrab-

- stätten für 20 Jahre 140,00 EUR
- 1.2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - mehrstellig, Je Grablager für 20 Jahre 140,00 EUR
- 1.3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen für 15 Jahre 105,00 EUR
- 2. Bei Erwerb von Nutzungsrechten über die Dauer der Ruhezeit hinaus sowie nach der Verlängerung oder dem Wiedererwerb von Nutzungsrechten
- 2.1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - Einzelgrabstätten pro Jahr 7,00 EUR
- 2.2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - mehrstellig, Je Grablager pro Jahr 7,00 EUR
- 2.3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen pro Jahr 7,00 EUR

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

- (1) Für beantragte und genehmigte Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben: 100,00 EUR

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 EUR
- 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 10,00 EUR
- 3. für sonstige Verwaltungsleistungen
- 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,00 EUR
- 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 10,00 EUR
- 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,00 EUR
- 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 25,00 EUR
- 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug durch Gewerbetreibende 5,00 EUR
- 3.6. für das Erteilen einer gewerblichen Fotografierlaubnis 5,00 EUR

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten Jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt Jegliche vorherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kunitz, 06.01.2012

gez. - im Original unterzeichnet -
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

(Siegel)

gez. - im Original unterzeichnet -
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Gera, 27.01.2012

gez. - im Original unterzeichnet -
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
Amtsleiter/in (Siegel)

2.
Landesverwaltungsamt

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz vom 06.01.2012 wird hiermit genehmigt.

Weimar, den 13.03.2012 (Siegel)
gez. - im Original unterzeichnet -

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz am 26.01.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kunitz wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.03.2012 unter dem Aktenzeichen 240.2-1528-002/12 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen; Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 13.03.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kunitz

vom 26.01.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale
§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale
§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen
§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen
§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen
§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung
§ 9 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**§ 1**

(1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen. Besondere Gestaltungsvorschriften gelten nur in den Abteilungen, die ausdrücklich als Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor.

(3) Die Nutzer des Friedhofs haben grundsätzlich die Wahl zwischen einer Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Der Friedhofsträger weist den Erwerber eines Nutzungsrechts vor dem Erwerb auf diese Wahlmöglichkeit hin. Macht der Nutzer von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung keinen Gebrauch, entscheidet der Friedhofsträger.

(4) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften**§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Kunststoffe und künstliche und nachträgliche Färbungen der Werkstoffe, desgleichen Glas, Porzellan und Blech.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale soll deren Standfestigkeit entsprechen, maximal jedoch nicht mehr als 0,40m.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen.

(4) Andere Personen und Gruppen, sowie den Friedhofsträger herabsetzende, sowie undemokratische Inhalte auf Grabmalen sind nicht zulässig.

(5) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften**§ 4 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz und geschmie-

detes oder gegossenes Metall verwendet werden. Unzulässig sind Grabmale aus Kunststoffen in grellen, nicht natürlichen Farben.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole sollen möglichst aus dem gleichen Material bestehen. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.

(3) Entsprechend des Werkstoffs gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Mattschliff ist zulässig, Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
- b) Bei geschmiedeten Grabmalen müssen alle Teile geschmiedet sein.
- c) Die Verwendung von Buchstaben oder Gestaltungselementen aus Kunststoff ist unzulässig.

§ 5 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

(1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe unzulässig:

- a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
- b) kristalliner Marmor,
- c) Rasenkantensteine und sonstige Einfassungen zwischen den Grabstätten,
- d) Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Gips, Splitt oder Kies,
- e) Farbanstriche auf Abdeckungen und Einfassungen.

(2) Kies oder Rollkies auf dem Rasen zwischen den Grabstätten ist nicht gestattet und wird durch den Friedhofsträger kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

(1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.

(2) Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal 140cm Höhe haben.

(3) Liegende Grabmale dürfen maximal 60 mal 60 cm Größe haben. Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein.

(4) Die Mindeststärke der Grabmale muss im Verhältnis zu deren Standfestigkeit stehen und darf 40 cm im Maximum nicht überschreiten.

(5) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen und auf Antrag abweichende Maße zulassen.

§ 7 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

- (2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:
 1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss mit einer Seitenlänge von bis zu 80
 2. Steinsäulen bis zur Höhe von 100 cm;
 3. Holz- und Metallgrabmale bis zu einer Höhe von 120

cm sowie liegende Platten bis maximal entsprechend der Grabgröße.

(3) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

§ 8 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

(1) Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die maximal die Hälfte der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste (Anlage) zu entnehmen. Das dauerhafte Bedecken der Grabstätte mit Rollkies, Rinden- und Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist unzulässig.

(2) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen kostenpflichtig entfernen lassen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 26.01.2011 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt jegliche bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Anlage 2.1 - Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

- a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurz
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum
Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpöfchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum spurium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Thymian
- b) für schattige Lagen

Hedera helix	Efeu
Pachysandra terminalis	Ausdauernder Dickmantel
Vinca minor	Immergrün
Ajuga reptans	Günsel
Cotula squalida	Fliedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie

(2) Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu

achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt werden. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.